

Leihbücher

Beitrag von „cubanita1“ vom 3. September 2015 18:54

Ich hab jetzt mal ein wenig rumgesucht im Netz und es scheint tatsächlich so zu sein, dass rein rechtlich im Falle eines Widerspruches bzw. einer Weigerung keinerlei Handhabe möglich ist. Die Schüler sind minderjährig, nicht haftbar zu machen. Die Eltern sind nicht in ihrer Aufsichtspflicht, außer man kann nachweisen, dass es im häuslichen Bereich passiert ist. Es gibt wohl nur die Grauzone des schlechten Gewissens bzw. der Logik, dass ich von vielen Eltern erlebe "mein Kind hat es beschädigt, dafür stehe ich gerade" ... weder wir noch die Stadt kann dafür Schadeversatz einfordern, erstaunlich ...

Ich hätte gern von dir, Friesin, gewusst, wann und in welcher Form ihr euch das unterschreiben lasst. Vielleicht kann man ja über diesen Weg solche Dinge zukünftig verhindern.

Danke